2019.SR.000072 (19/263)

Interfraktionelle Interpellation SP/JUSO, AL/GaP/PdA (Nora Krummen, SP/Tabea Rai, AL): Tod im Berner Gefängnis

In den vergangenen Monaten sind mehrere Menschen in Polizeigewahrsam in Bern verstorben. Insbesondere der Tod eines 20-jährigen Mannes in der Nacht auf den 26.12.2018 schlug hohe Wellen. Dieser wurde nach einer Goa-Party im Westen Berns festgenommen, nachdem er zuerst nicht bei Bewusstsein war.

Laut Angaben der Polizei wurde die Hafterstehungsfähigkeit von einem Arzt festgestellt. Dies obwohl, nach den vorhandenen Informationen, davon ausgegangen werden muss, dass er verschiedene Substanzen konsumiert hatte, also eine Polyintoxikation vorgelegen ist. Am Morgen wurde der Mann leblos in seiner Zelle aufgefunden. Laut einem Artikel im Bund wurde vom Arzt eine zweistündliche Kontrolle verordnet. Jedoch ist nicht klar, wer genau diese Kontrollen durchgeführt hat, und inwieweit diese Person(en) qualifiziert waren, ist nicht klar.

Auch wie bei einer offensichtlichen Polyintoxikation die Hafterstehungsfähigkeit ohne regelmässige Kontrollen durch qualifiziertes Fachpersonal (Diplomierte Pflegefachperson oder Ärzteschaft) bezeugt werden kann, erschliesst sich mit den bisherigen Informationen nicht.

Dem Bund-Artikel war auch zu entnehmen, dass die Kantonspolizei Bern seit 2015 nicht mehr mit dem städtischen Rettungsdienst zusammenarbeitet, sondern mit Medphone. Dies bedeutet, dass nun nicht mehr hochqualifizierte Notärzte und Notärztinnen die Hafterstehungsfähigkeit beurteilen, sondern eine viel grössere Anzahl, oft weniger qualifizierter Ärztinnen und Ärzte. Und dies wird damit begründet, dass der Notarzt nicht immer Zeit hatte die Hafterstehungsfähigkeit zu beurteilen. Was heisst, dass es die eine oder andere Fahrt ins Krankenhaus mehr gegeben hat. In Anbetracht des Todes eines Menschen eine äusserst hämische Begründung.

Wir bitten den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Qualifikationen müssen Ärztinnen und Ärzte mitbringen, um die Hafterstehung beurteilen zu dürfen? Darf dies auch von fachfremden Ärztinnen und Ärzten (bspw. Dermatologen, Augenärztinnen etc.) durchgeführt werden?
- 2. Wird die Zusammenarbeit mit Medphone nach den jüngsten Vorkommnissen beendet und wieder mit dem städtischen Rettungsdienst zusammengearbeitet?
- 3. Welche medizinischen Qualifikationen haben die Beamtinnen und Beamten, die eine Kontrolle des Gesundheitszustandes bei vorliegender Polyintoxikation durchführen?
 - a. Arbeitet die Polizei in solchen Fällen mit qualifiziertem Fachpersonal zusammen?
 - b. Wenn nein, wie kann die korrekte Durchführung der Kontrollen und eine qualifizierte Beurteilung des Gesundheitszustandes von Häftlingen mit unklarem Substanzkonsum gewährleistet werden?
- 4. Werden Personen nach unklarem Substanzkonsum von nun an routinemässig zu einer toxikologischen Untersuchung ins Krankenhaus gebracht um eine qualifizierte Aussage über die Hafterstehungsfähigkeit durchführen zu können? Wenn nein warum nicht?
- 5. Wer entscheidet ob ein Häftling den ärztlichen Dienst aufsuchen darf?
- 6. Welche Möglichkeiten haben Häftlinge, wenn das Aufsuchen des ärztlichen Dienstes verweigert wird?

Bern, 14. März 2019

Erstunterzeichnende: Nora Krummen, Tabea Rai

Mitunterzeichnende: Angela Falk, Zora Schneider, Luzius Theiler, Nadja Kehrli-Feldmann, Peter Marbet, Mohamed Abdirahim, Lisa Witzig, Laura Binz, Ayse Turgul, Johannes Wartenweiler, Patrizia Mordini, Michael Sutter, Katharina Altas, Bernadette Häfliger, Barbara Nyffeler

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat möchte seiner Antwort vorausschicken, dass er über den Tod des jungen Mannes in der Nacht auf den 26. Dezember 2018 betroffen ist. Wenn sich Menschen in staatlicher Obhut befinden, sollte es grundsätzlich zu keinen unnatürlichen Todesfällen kommen. Insofern liegt auch dem Gemeinderat an der Klärung im Rahmen des hängigen Justizverfahrens.

Die Fragen der Interfraktionellen Interpellation liegen in der operativen und gerichtspolizeilichen Zuständigkeit der Kantonspolizei Bern. Da der Gemeinderat in diesem Bereich über keinerlei Zuständigkeiten und Kompetenzen verfügt, fehlen ihm auch die Informationen zur Beantwortung der vorliegenden Fragen. Er hat jedoch einen Bericht der Kantonspolizei Bern eingeholt. Darin hält die Kantonspolizei einleitend fest, dass die Interpellation mehrere Punkte enthalte, welche nicht den Tatsachen entsprechen würden. Da die Kantonspolizei zu einem laufenden Verfahren keine Stellung nehmen könne, könne sie nicht sämtliche Punkte richtigstellen. Es gelte jedoch festzuhalten, dass abgesehen von dem aktuellen Fall, in den vergangenen 10 Jahren in Bern kein Mensch in Polizeiobhut verstorben sei. Zu den einzelnen Fragen hält die Kantonspolizei Folgendes fest:

Zu Frage 1:

Antwort der Kantonspolizei Bern: «Die Kantonspolizei legt Wert auf die Feststellung, dass sie sich für ihre Abklärungen in der Regel auf die bestehende Notfallversorgung, die Notfallärztinnen und -ärzte im Dienst bzw. auf die somatischen und psychiatrischen Notfallstationen (in der Regel am Spitalzentrum Insel) abstützt. Die Fachkompetenz der beigezogenen Notfallärzte kann von der Kantonspolizei nicht beurteilt werden».

Zu Frage 2:

Antwort der Kantonspolizei Bern: «Die Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Sanitätspolizei wurde nicht durch die Kantonspolizei beendet».

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit der Sanitätspolizei kann der Gemeinderat ergänzen, dass diese Lösung lediglich subsidiär und interimistisch zur Anwendung gelangte. Der Notarzt bzw. die Notärztin der Sanitätspolizei Bern konnte subsidiär angefragt werden, wenn der kantonale Amtsarzt nicht innert nützlicher Frist die Beurteilung der Hafterstehungsfähigkeit durchführen konnte. Nach Aufhebung des Amtsarztmodells im Kanton Bern entstand sodann ein Vakuum, welches mitunter zu Anfragen an die Sanitätspolizei Bern führte. Im Verlaufe von Abklärungen stellte sich heraus, dass die Notärzte der Sanitätspolizei auf Grund der fehlenden Praxistätigkeit und daraus resultierend der fehlenden Berufsausübungsbewilligung formal nicht befugt sind, eine solche Hafterstehung zu beurteilen. Dies wiederum führte dazu, dass die Sanitätspolizei Bern seit 4 Jahren keine solche Beurteilungen mehr durchführt. An ihrer Stelle greift die Kantonspolizei auf die medizinische Notfallversorgung zurück.

Zu Frage 3:

Antwort der Kantonspolizei Bern: «Die Hafterstehungsfähigkeit wird durch eine ärztliche Fachperson geprüft. Diese ärztliche Fachperson ist durch die Polizistinnen und Polizisten in solchen Fällen immer beizuziehen. Die Polizistinnen und Polizisten benötigen somit selber keine medizinischen Qualifikationen, da sie keine medizinischen Kontrollen und Beurteilungen durchführen».

Zu Frage 4:

Antwort der Kantonspolizei Bern: «Eine aus gesundheitlichen Gründen notwendige Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit erfolgt immer durch einen Arzt oder eine Ärztin. Welche medizinischen Tests im Einzelfall vorgenommen werden, entscheidet einzig und allein die Ärztin bzw. der Arzt».

Zu Frage 5 und 6:

Antwort der Kantonspolizei Bern: «Hier wird wie schon zum Teil zuvor der Polizeigewahrsam resp. die Polizeihaft mit dem Justizvollzug vermischt. Festgenommene Personen sind maximal 24 Stunden in polizeilicher Obhut. Falls sie medizinisches Personal verlangen, so wird dieses stets beigezogen».

Bern, 28. August 2019

Der Gemeinderat